

Statuten der Korporation Hünenberg

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Korporation Hünenberg ist eine Genossenschaft mit dem Zweck, das aus Grundeigentum und Kapitalien bestehende Korporationsgut zu nutzen und in seinem Bestande zu erhalten.

Sie kann gemeinnützige, wohltätige und kulturelle Aufgaben erfüllen.

Artikel 2

Genossen der Korporation Hünenberg sind Hünenberger Bürgerinnen und Bürger, die zufolge Abstammung, Adoption, Heirat oder Erwerb im Zusammenhang mit einer Zivilstandsänderung den Familiennamen eines der nachfolgenden zwanzig Hünenberger Korporations-Geschlechter tragen:

Baumgartner	Holzmann	Schwerzmann	Villiger
Burkhardt	Köpfli	Sidler	Waller
Bütler	Leisebach	Suter	Weibel
Freimann	Luthiger	Syfrig	Werder
Greter	Schmid	Twerenbold	Wyss

Korporationsgenossen, welche durch Namensänderung infolge Heirat nicht mehr einem Korporations-Geschlecht angehören, behalten ihre Mitgliedschaft.

Die Vererbung der Mitgliedschaft auf Kinder, die nicht den Namen eines Korporations-Geschlechtes tragen, ist ausgeschlossen.

Artikel 3

Mit dem Verlust des Bürgerrechtes der Gemeinde Hünenberg oder mit der Annahme eines Familiennamens, der nicht zu den zwanzig Korporations-Geschlechtern zählt, geht die Mitgliedschaft zur Korporation Hünenberg vorbehältlich Art. 2 Abs. 2 dieser Statuten verloren.

Artikel 4

Stimmberechtigt sind die im Kanton Zug wohnhaften Korporationsgenossen von Hünenberg, die nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung die allgemeinen Voraussetzungen für die Stimmberechtigung erfüllen.

II. Organisation

Artikel 5

Die Organe der Korporation Hünenberg sind die Korporationsgemeinde, der Verwaltungsrat und die Rechnungsprüfungskommission.

1. Die Korporationsgemeinde

Artikel 6

Die Korporationsgemeinde wird durch die stimmberechtigten Korporationsgenossen gebildet.

Artikel 7

Hinsichtlich Befugnisse, Einberufung und Durchführung der Korporationsgemeinde sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes mit Ausnahme der Artikel 65 und 66 (Urnenabstimmung) sinngemäss anzuwenden.

Die Korporationsgemeinde übt alle Funktionen aus, die ihr gemäss Gesetzen und Statuten zukommen.

Insbesondere wählt sie den Verwaltungsrat, dessen Präsidenten, den Schreiber und die Rechnungsprüfungskommission je auf eine Amtsdauer von vier Jahren und legt ihre Besoldungen fest.

2. Der Verwaltungsrat

Artikel 8

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten, vier weiteren Mitgliedern und dem Schreiber mit beratender Stimme.

Die Aufgabenteilung ist Sache des Rates.

Artikel 9

Der Verwaltungsrat besorgt die Bewirtschaftung und Verwaltung des Korporationsgutes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Korporationsgemeinde fallen.

Er vollzieht die Beschlüsse der Korporationsgemeinde.

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Gemeinderat und den Gemeindepräsidenten sind sinngemäss anwendbar.

3. Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 10

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie übt Rechte und Pflichten gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes aus.

III. Nutzung des Korporationsgutes

Artikel 11

Die Nutzung des Korporationsgutes durch die Korporationsgenossen besteht aus der Nutzung des Landes (Realnutzung) und aus dem Überschuss der Verkehrsrechnung (Barnutzung).

1. Nutzungsberechtigung

Artikel 12

Nutzungsberechtigt als Gerechtigkeitsnutzniesser sind jene in der Gemeinde Hünenberg wohnhaften Korporationsgenossen, die Eigentümer eines oder mehrerer bewohnter Gerechtigkeitshäuser sind. Gehört ein Gerechtigkeitshaus mehreren Korporationsgenossen im Mit- oder Gesamteigentum, so steht das Nutzniessungsrecht demjenigen bzw. denjenigen Korporationsgenossen gemeinschaftlich zu, der / die in der Gemeinde Hünenberg wohnhaft sind.

Ist ein Korporationsgenosse Eigentümer mehrerer Gerechtigkeitshäuser, so richtet sich seine Nutzniessungsberechtigung nach der Anzahl dieser Häuser.

Artikel 13

Nutzungsberechtigt als Portionsnutzniesser ist jeder Korporationsgenosse, der in der Gemeinde Hünenberg einen eigenen Haushalt führt und nicht Eigentümer eines Gerechtigkeitshauses ist.

Korporationsgenossen, die in Hünenberg einen gemeinsamen Haushalt führen, steht die Nutzungsberechtigung gemeinschaftlich zu.

Artikel 14

Die Nutzungsberechtigung beginnt jeweils auf den 1. Januar oder auf den 1. Juli, nachdem ein Korporationsgenosse die Erfüllung der in den Artikeln 12 und 13 erwähnten Bedingungen dem Verwaltungsrat schriftlich angezeigt hat.

Auf die gleichen Termine erlischt die Nutzungsberechtigung, sobald die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 15

Der Verwaltungsrat überprüft die Voraussetzungen der Nutzungsberechtigung. Unrechtmässig bezogener Nutzen ist zurückzuerstatten.

2. Gerechtigkeitshäuser

Artikel 16

Für die Gerechtigkeitsnutznutzung ist das vom Verwaltungsrat geführte Verzeichnis der Gerechtigkeitshäuser massgebend.

Beim Abbruch eines Gerechtigkeitshauses kann der Eigentümer oder an seiner Stelle ein Nachkomme innerhalb von drei Jahren die Übertragung der Gerechtigkeit auf ein anderes, ihm gehörendes und in der Gemeinde Hünenberg gelegenes Haus verlangen. Diese Übertragung kann auch auf eine Eigentumswohnung erfolgen.

Ohne Abbruch des Gerechtigkeitshauses kann die Gerechtigkeit bei der Umsiedlung einer landwirtschaftlichen Liegenschaft innerhalb der Gemeinde Hünenberg auf das neue Wohnhaus des Eigentümers übertragen werden. Die Übertragung der Gerechtigkeit erfolgt durch Beschluss der Korporationsgemeinde.

3. Realnutzung

Artikel 17

Jedem Gerechtigkeitsnutznützer sind zirka 50 Aren Land zur Realnutzung zugeteilt, sofern er dieses selbst bewirtschaftet.

Gerechtigkeitsnutznützer, die das Land nicht selbst bewirtschaften, erhalten als Realnutzung einen Geldbetrag, der dem Pachtzins für 50 Aren Land entspricht. Die Zuteilung der Landteile wird durch den Verwaltungsrat vorgenommen.

Artikel 18

Die Portionsnutznützer erhalten als Realnutzung einen Geldbetrag, der dem Pachtzins für 12,5 Aren Land entspricht. Ein Landanteil von zirka dieser Grösse wird ihnen auf Antrag nur zugeteilt, wenn sie diesen auch selbst bewirtschaften.

Artikel 19

Die Nutznützer haben das Land in guter Ordnung und in gutem Ertragszustand zu erhalten. Das Erstellen von Bauten oder Anlagen jeder Art sowie die Vornahme von Terrainveränderungen bedürfen der Bewilligung des Verwaltungsrates.

4. Barnutzung

Artikel 20

Die Höhe des Barnutzens für Gerechtigkeitsnutznießer wird von der Korporationsgemeinde in Abhängigkeit des Rechnungsergebnisses festgelegt.

Die Portionsnutznießer haben Anrecht auf einen Viertel dieses Betrages.

IV. Pflichten der Nutznießer (Frondienst)

Artikel 21

Die Korporationsnutznießer sind verpflichtet, die von der Korporationsgemeinde festgesetzten Frondienste zu leisten.

Die Portionsnutznießer haben einen Viertel der für die Gerechtigkeitsnutznießer festgelegten Frondienstzeit zu erbringen.

Artikel 22

In der Regel ist der Frondienst in der Zeit des Holzschlages durch Handarbeit von vollwertigen Arbeitskräften zu leisten.

Artikel 23

Bei nicht erfüllter Frondienstpflicht erfolgt ein entsprechender, vom Verwaltungsrat festzulegender Abzug am Nutzen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 24

Diese Statuten der Korporation Hünenberg wurden durch Beschluss der Korporationsgemeinde vom 5. Mai 1987 angenommen. Sie treten auf den 1. Januar 1988 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 28. September 1930.

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die "Verordnung über die Nutznießung der Korporations-Gerechtigkeiten in Hünenberg" vom 28. September 1930, die "Verordnung über das Nutzungsverhältnis der Portions-Nutznießer der Korporations-Gemeinde Hünenberg" vom 28. September 1930, die Verordnung "Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrates" vom 20. November 1932 und das "Reglement für die Frondienstpflichtigen der Korporation Hünenberg" vom 22. April 1928 sowie alle mit diesen Statuten in Widerspruch stehenden Korporationsgemeindebeschlüsse aufgehoben.

Hünenberg, 5. Mai 1987

NAMENS DER KORPORATION HÜNENBERG

Der Präsident:
Alois Werder

Der Schreiber:
Adolf Gretener

Der Regierungsrat des Kantons Zug beschliesst:

Die Statuten der Korporation Hünenberg in der Fassung vom 5. Mai 1987 werden unter folgendem Vorbehalt genehmigt:

Die Bezeichnung der Korporation Hünenberg als Genossenschaft in Artikel 1 ändert nichts daran, dass sie eine Gemeinde im Sinne des Gemeindegesetzes ist (Artikel 1 und Artikel 136 ff. GG).

Zug, den 9. Juni 1987

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann:
A. Scherer

Der Landschreiber:
H. Windlin

Die Änderungen der Korporationsstatuten vom 26. April 2000 und 28. April 2004 sind in dieser Fassung berücksichtigt.